

19./X. 1915

192  
122**Requisition der Wollvorräte.**

In Ungarn.

Aus Budapest, 19. d., wird telegraphiert:  
Das Amtsblatt veröffentlicht eine Ministerialverordnung, wonach die Verordnung vom 14. Mai 1915 über die Anmeldepflicht der Wollvorräte auch auf Sterblingswolle, Gerber- und Pelz- und Pelzwolle erstreckt wird, und ferner eine Ministerialverordnung über die Einschränkung der Verarbeitung und Inverkehrsetzung dieser Wollsorten. Weiter wird ein Regierungserlaß verlaßt, wonach die Maximalpreise für Wolle vom 20. Oktober 1915 in folgender Weise abgeändert werden: Von lebenden Tieren abgeschorene Wolle variiert zwischen 7.50 und 20 Kronen, Gerber- und Sterblingswolle zwischen 6.60 und 13 Kronen, Pelzwolle zwischen 4.50 und 8 Kronen. Diese Maximalpreise treten am 20. Oktober in Kraft. Ferner wird eine Verordnung des Innenministers über die Requirierung nicht aufgearbeiteter Wollvorräte veröffentlicht, die sich auf sämtliche Wollvorräte vom 18. Oktober 1915 mit Ausnahme der in Fabriken unter Verarbeitung befindlichen oder zu Zwecken der Seereslieferungen bestimmten Vorräte erstreckt. Ausgenommen wird ferner die für Hausindustriezwecke bestimmte Wolle bis zu 30 Kilogramm.

Schließlich wird eine Verordnung des Ministeriums verlaßt, wonach das Ausfuhr- und Durchfuhrverbot auf sämtliche Wollartikel, Männer- und Frauen- Schuhe, Stiefel, Schwefelchlorid usw. erstreckt wird.